

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Johannes Becher

Abg. Prof. Dr. Ingo Hahn

Abg. Holger Dremel

Erster Vizepräsident Karl Freller

Abg. Richard Graupner

Abg. Joachim Hanisch

Abg. Klaus Adelt

Abg. Alexander Muthmann

Präsidentin Ilse Aigner: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 2 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 18/10200)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird jetzt vonseiten der Staatsregierung begründet. Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Als Erster hat der Staatsminister Joachim Herrmann das Wort.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes enthält einige Präzisierungen und Anpassungen im Hinblick auf aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs und die Änderung von Bundesrecht. Der Kern des Änderungsgesetzes sind aber eine Ergänzung der Regelungen zu Erschließungsbeiträgen für Altanlagen und die Änderung der Regelungen für die Erhebung von Kurbeiträgen für Angehörige von Inhabern einer Zweitwohnung.

Zum einen ergänzt der Gesetzentwurf also die Übergangsregelungen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen bei Altanlagen im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs. Denn bekanntlich kann ab 1. April 2021 für Straßenbaumaßnahmen an Altanlagen kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind. Dies regelt Artikel 5a Absatz 7 des Kommunalabgabengesetzes. Daneben sieht Artikel 13 Absatz 1 Nummer 4 KAG als Ausschlussfrist für die Erhebung von Beiträgen 20 Jahre nach Ablauf des Jahres vor, in dem die Vorteilslage eintrat. In beiden Fällen fingiert Artikel 5a Absatz 8 des Kommunalabgabengesetzes die erstmalige Herstellung der Anlagen. Nach der neueren Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs können Vorausleistungsbescheide mit Eintritt einer Ausschlussfrist trotz dieser Fiktion keinen

Rechtsgrund für das Behalten einer Vorausleistung darstellen, wenn bis dahin keine Beitragspflicht entstanden ist.

Das bedeutet für die Kommunen: Wenn sie in der Vergangenheit Vorausleistungen zur Finanzierung einer Maßnahme erhoben haben, kann es aufgrund der Rechtsprechung des VGH dazu kommen, dass sie Anliegern diese Vorausleistungen auch nach vielen Jahren wieder erstatten müssen. Diese haben sie bislang grundsätzlich unbefristet behalten können, sofern die Anlage benutzbar war. Eine Änderung dieser Sachlage war bei Einführung der Ausschlussfristen von diesem Hohen Haus ganz offensichtlich nicht beabsichtigt. Die von dieser Rechtsprechung betroffenen Sachverhalte liegen mindestens 20 Jahre in der Vergangenheit. Alle Beteiligten empfinden diese zumeist als abgeschlossen. Weder die Anlieger noch die Kommunen erwarten daher in der Regel Zahlungen.

Durch die beabsichtigte Gesetzesänderung wird die Einführung der Ausschlussfristen um eine Übergangsregelung ergänzt. Damit wird ein eigenständiger Rechtsgrund für das Behalten bestimmter bereits erhobener Vorausleistungen geschaffen. Es entstehen in der Zukunft keine unbeabsichtigten und von den Beteiligten unerwarteten Zahlungspflichten. Dies entspricht auch dem Rechtsgedanken der Fiktion nach Artikel 5a Absatz 8 des Kommunalabgabengesetzes. Bei der Ausgestaltung dieser Übergangsregelung wurden die Interessen der Anlieger und der Kommunen intensiv miteinander abgewogen. Die vorgesehene Übergangsregelung, die für bis zum 31. Dezember 2019 festgesetzte Vorausleistungen gilt, ist das Ergebnis dieser Abwägung, ebenso der Rückzahlungsanspruch, sofern zum Beispiel die Vorausleistung höher war als der sich bei einer Endabrechnung ergebende Anteil des Bürgers. Weiterhin wird sichergestellt, dass bereits vor Inkrafttreten der Übergangsregelungen entstandene Rückzahlungsansprüche der Bürger erhalten bleiben. Das ist der eine zentrale Regelungskomplex.

Der andere ist die Erhebung von Kurbeiträgen. In Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung hat der VGH 2016 entschieden, dass die Satzungsermächtigung in Arti-

kel 7 Absatz 2 des KAG lediglich eine pauschalierte Abgeltung für den Inhaber von Zweitwohnungen selbst umfasst. Eine pauschalierte Abgeltung für seinen ebenfalls kurbeitragspflichtigen Ehegatten und Kinder sei hingegen nicht von der Ermächtigunggrundlage erfasst. Dies stellt wohlgermerkt eine Abkehr von der bisherigen Rechtsprechung des VGH dar. Bis dahin hatten viele Gemeinden gestützt auf Artikel 7 Absatz 2 Satz 5 KAG in Verbindung mit der bis dahin angewandten Rechtsprechung Kurbeitragsatzungen erlassen, die für Inhaber von Zweitwohnungen und deren Ehegatten und Kinder eine pauschalierte Abgeltung des Kurbeitrags festlegten. Dies war absolut gängige Praxis in nahezu allen Gemeinden Bayerns, die Kurbeiträge erheben.

Der Wegfall der Möglichkeit der pauschalierten Erhebung von Jahreskurbeiträgen für Ehegatten und Kinder aufgrund der Rechtsprechungsänderung ist mit großem bürokratischen Aufwand für alle Beteiligten verbunden. Die Anwesenheit müsste tagesgenau erfasst und abgerechnet werden. Weiterhin bestehen die gleichen Vollzugsprobleme wie beim Zweitwohnungsinhaber selbst; insbesondere ist eine Kontrolle der Angaben kaum möglich. Durch die beabsichtigte Gesetzesänderung wird ausdrücklich klargestellt, dass die Rechtsgrundlage für die Erhebung eines pauschalierten Jahreskurbeitrages auch die Ehegatten und unter 16-jährige Kinder des Zweitwohnungsinhabers umfasst. Hierbei erhalten die Kommunen einen Spielraum, um sachgerechte und auf die konkreten örtlichen Verhältnisse abgestimmte Regelungen zu treffen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir haben diese Änderungen des KAG intensiv vorbereitet und versucht, uns bestmöglich mit den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmen. Ich bitte um zügige Beratung dieses Gesetzentwurfs und im Anschluss um möglichst breite Zustimmung.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Ilse Aigner: Joachim, Maske! Maske beim Verlassen des Rednerpultes!

(Zurufe)

– Alles gut, alles gut. Ich weise alle darauf hin, damit Sie es nicht vergessen. Das kann ja einmal passieren. Deswegen werden alle freundlich daran erinnert.

(Zurufe)

– Als Nächster hat der Kollege Johannes Becher für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Johannes Becher (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Der Unterschied zwischen Staatsminister Herrmann und der AfD liegt darin, dass der Staatsminister zumindest die Sinnhaftigkeit der Maskenpflicht erkannt hat, während andere diese einfach grundlos ablehnen. Das ist schon ein Unterschied in der Grundhaltung.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aber zunächst eine Vorbemerkung zum kommunalen Abgabengesetz: Wenn ein Grundstückeigentümer eine besondere Leistung einer Kommune erhält, dann ist er auch an den Kosten angemessen zu beteiligen. Es kann nicht sein, dass die Vorteile beim Einzelnen bleiben, die Kosten aber bei der Allgemeinheit und bei den Kommunen. Das ist eine grüne Grundhaltung. Ich wünsche mir ein KAG im Sinne des Gemeinwohls und im Sinne der Kommune, meine sehr geehrten Damen und Herren.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Den vorliegenden Gesetzentwurf teile ich in vier Bereiche auf. Der erste betrifft eine Änderung von Artikel 5 KAG. Hier geht es unter anderem darum, dass die Kommunen künftig den Wert der von ihrem eigenen Personal erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung umlegen können. Das ist sachgerecht und sinnvoll. Artikel 5a passt sich hier auch logisch an Artikel 5 an. Insofern gibt es von meiner Seite hierzu keine Einwände.

Die zweite Änderung betrifft Artikel 7 Absatz 2 Satz 5. Dort geht es um die schon angesprochenen Kurbeiträge. Hier war die Praxis, dass nicht nur die Inhaber von Zweitwohnungen, sondern alle dort lebenden Personen einen pauschalen Kurbeitrag bezahlen müssen. Diese Pauschale hat Sinn. 2016 wurde das kassiert und jetzt wird das Gesetz angepasst. Mit der Gesetzesformulierung habe ich kein Problem; sie schafft Rechtssicherheit. Aber das Urteil stammt aus dem Jahr 2016, meine sehr geehrten Damen und Herren. Wir haben jetzt das Jahr 2020. Ich wünsche mir bei der Umsetzung solcher Urteile mehr "Rechtzeitigkeit".

(Beifall bei den GRÜNEN)

Im Folgenden gibt es eine ganze Reihe von sprachlichen Korrekturen und Anpassungen, die den Wesenscharakter aber nicht ändern, weshalb ich sie jetzt beiseite lasse.

Interessant wird es aber bei Artikel 19 Absatz 10. Hier versucht die Staatsregierung in diesem Gesetzentwurf im Grunde ein Problem zu lösen, das sie selbst geschaffen hat. Mit der Einführung der Altlastenregelung und der 25-jährigen Frist im Jahr 2016, die am 1. April 2021 in Kraft tritt und auf Grundlage eines Bundesverfassungsgerichtsurteils auch notwendig war, wurde eine Befristung eingezogen. Gleichzeitig sagte man den Kommunen, sie könnten die Vorausleistungsbescheide erlassen und dies damit auch behalten. Darin bestehe ein Rechtsgrund.

Für die Kommunen gab es damals auch noch die Straßenausbaubeiträge als Möglichkeit für den Fall, dass die Frist abläuft. Hier konnten Ausbau- und Verbesserungsbeiträge entsprechend erhoben werden. Was ist passiert? – 2018 haben Sie die Strabs sehr überstürzt abgeschafft und den Kommunen das Werkzeug genommen. 2018 hat das Gericht die Möglichkeit der Vorausleistungsbescheide gekippt und gesagt, die Kommunen müssten diese Vorausleistungsbescheide zurückzahlen. Das ist die Problematik. Im Grunde versuchen Sie jetzt das Problem zu lösen, das Sie selbst geschaffen haben.

Ich frage mich: Warum lösen Sie es nicht ganz? – In Absatz 10 heißt es, die Kommunen könnten die Vorausleistungszahlungen behalten. Voraussetzung sei, dass die Straße vorhanden und die Erschließungsanlage benutzbar sei. Die Vorausleistungen könnten aber nur dann behalten werden, wenn sie bis spätestens 31. Dezember 2019 festgesetzt wurden.

Warum braucht es diese Frist? Und woher kommt der 31. Dezember 2019? Was hat sich hier im Vergleich zum 1. Januar 2020 verändert? – Aus meiner Sicht hat sich rechtlich nichts geändert. Das ist ein willkürlich gesetzter Stichtag. Ich vermute, dass dies ein wenig zur Gängelung und zum Triezen der Kommunen dient, damit künftig die Frist von 25 Jahren tatsächlich eingehalten wird.

Meines Erachtens gibt es dafür aber gar keinen Anlass, weil jede Kommune das Ziel hat, die Erschließungsbeiträge möglichst schnell zu bekommen. Schließlich hat sie die Erschließung vorfinanziert und die Akzeptanz sinkt, wenn man sich erst nach 20 oder 25 Jahren darum kümmert. Insofern braucht es diese Frist aus meiner Sicht nicht. Sie führt dazu, dass die bestehende Problematik nicht vollständig gelöst wird. Ich möchte dies an einem Beispiel aufzeigen.

Das Urteil von 2018, das diesem Gesetzentwurf zugrunde liegt, betrifft einen Straßenbau aus dem Jahr 1986. Die Straße ist 1986 fertiggestellt worden. Die Gemeinde hat um 3 Quadratmeter überbaut. Wegen dieser 3 Quadratmeter konnte die Gemeinde nicht abrechnen. Es wurden Vorausleistungszahlungen eingefordert und Bescheide erlassen mit der Absicht, die drei überbauten Quadratmeter zu kaufen. Der Eigentümer wusste aber, dass nach einem Verkauf der 3 Quadratmeter komplett abgerechnet würde. Darum hat er diese 3 Quadratmeter über dreißig Jahre lang nicht verkauft, so dass die Kommune nicht endgültig abrechnen konnte. Die Kommune konnte überhaupt nichts dafür. Vielleicht kann sie etwas dafür, dass sie 3 Quadratmeter überbaut hat, aber solche Fehler passieren immer wieder. Sie hat dreißig Jahre lang versucht, das Problem zu lösen. Im Urteil geht es um Vorausleistungsbescheide in Höhe von 150.000 Euro. Mit dieser Regelung bleibt die Kommune, also die Allgemeinheit, am

Ende auf den Erschließungskosten sitzen und der Einzelne hat die Erschließung kostenfrei bekommen. Das ist ungerecht! Das war gestern ungerecht und ist auch in Zukunft ungerecht.

Darum bin ich der Meinung, der eingesetzte Stichtag müsse aus dem Absatz 10 gestrichen werden.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank. Bitte bleiben Sie noch am Rednerpult. – Es gibt eine Zwischenbemerkung von Prof. Hahn, der bitte sitzen bleibt, denn so geht es mit dem Mikrofon besser.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Das geht so ganz gut. Ich bin gut verständlich.

Präsidentin Ilse Aigner: Wenn Sie sich bitte hinsetzen würden. Das ist mit dem Mikrofon einfach besser. Glauben Sie mir.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Das ist doch gut verständlich.

(Zurufe)

Präsidentin Ilse Aigner: Das ist auch wegen, – –

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Nein, ich bleibe stehen. Wir haben beim letzten Mal gehört, es gebe keine Pflicht, bei den Zwischenbemerkungen zu sitzen. Insofern möchte ich gerne stehen bleiben.

Präsidentin Ilse Aigner: Lieber Herr Prof. Hahn, – –

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Herr Becher, ich möchte mein Wort an Sie richten.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Prof. Hahn! Es gibt diese Scheiben zum Schutz der anderen, während man selbst spricht. Deshalb ist eine Zwischenbemerkung im Sitzen abzuhalten. Ansonsten hat das keinen Sinn.

(Beifall)

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): In der letzten Plenarsitzung haben wir das genaue Gegenteil erfahren.

Präsidentin Ilse Aigner: Ich bitte Sie höflich, sich einfach hinzusetzen.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Sie können die Regeln doch nicht heute so und morgen so ändern und teilen uns dies noch nicht einmal mit.

(Zurufe)

Präsidentin Ilse Aigner: Das war beim letzten Mal genauso.

(Zurufe)

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): In der letzten Plenarsitzung wurde gesagt, dass es freiwillig sei, sitzen zu bleiben.

(Zurufe)

Präsidentin Ilse Aigner: Bitte – –

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Das hat Ihr Stellvertreter gesagt. Dann waren Sie vielleicht nicht da.

Präsidentin Ilse Aigner: Vielleicht haben Sie das – –

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Ich würde jetzt gerne zu den Ausführungen kommen. – Herr Becher, – –

Präsidentin Ilse Aigner: Wenn Sie sich bitte hinsetzen würden!

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Nein, ich möchte mich nicht hinsetzen. Ich möchte hier stehen. Ich kommuniziere hier mit Ihnen allen. Ich möchte Sie sehen; ich möchte hier – –

(Zurufe)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Prof. Hahn, wir haben diese Einbauten nicht aus Jux und Tollerei gemacht. Der Sinn und Zweck der Scheiben besteht darin, sich dahinter zu setzen und nicht zu stellen. Sie sind sehr groß, das ist schön. Aber wenn Sie sich bitte hinsetzen würden, wäre das sehr freundlich.

(Beifall)

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Frau Aigner, Ihr Präsidium hat letzte Woche genau das Gegenteil gesagt.

(Beifall bei Abgeordneten der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Das kann ich nicht beurteilen, weil ich nicht dabei gewesen bin. Ich habe es nachgelesen und so verstanden, dass Sie auch darauf hingewiesen worden seien und sich schlicht geweigert hätten. Deswegen hätten Sie sich nicht hingesetzt.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Nein, das stimmt nicht! Herr Freller hat hier im Plenum gesagt, dass es sich um eine freiwillige Regelung handele.

(Zurufe)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Freller ist da. Das werden wir jetzt gleich klären.

(Zurufe)

Wenn Sie sich einfach hinsetzen würden, wäre es ganz leicht geregelt.

(Zurufe)

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Ich möchte wissen, wie die Regeln lauten.

(Zurufe)

Präsidentin Ilse Aigner: Die Regel ist, dass Zwischenbemerkungen im Sitzen stattfinden. Deshalb haben wir die Umbauten vorgenommen. Wenn Sie sich einfach hinsetzen würden, dürfen Sie gerne reden. Bei uns darf jeder reden.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Ich möchte das hier ganz normal – wie immer im Plenum – im Stehen darlegen.

Präsidentin Ilse Aigner: Ja, wir haben aber keine normalen Zeiten.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Das macht der Redner auch, er sitzt auch nicht hinter einer Plexiglasscheibe.

Präsidentin Ilse Aigner: Dafür haben Sie ein Mikrofon, dass Sie sich hinsetzen können. Es ist ein Unterschied, ob Sie eine Zwischenfrage stellen oder ob Sie eine Rede halten.

(Abgeordneter Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD) setzt sich.)

– Vielen herzlichen Dank, das ist sehr nett. Ich erteile Ihnen das Wort für die Zwischenbemerkung.

(Zurufe)

Jetzt wollen Sie nicht —. Wollten Sie noch etwas sagen?

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Ich finde die Art und Weise, wie man hier im Plenum mit uns umgeht und uns heute dies und gestern jenes, unglaublich.

(Zurufe: Oh!)

Hier müssen Sie doch einmal eindeutige Regeln aufstellen und sich selbst daran halten.

Präsidentin Ilse Aigner: Sehr geehrter Herr Prof. Hahn, ich habe jetzt – glaube ich – in sehr höflicher Form versucht, Ihnen das zu erklären. Ich erkläre es noch einmal:

Auch wenn das irgendwie anders angekommen ist, sind diese Wände deshalb eingebaut worden, damit andere beim Sprechen geschützt werden. Das dient nicht Ihrem Schutz, sondern dem Schutz anderer. Deshalb gilt dies für alle, die etwas sagen wollen. Hier gibt es keine Unterschiede, mit Ausnahme des Redners. Ich sehe ihn. Ich habe hier auch eine Wand und stehe auch nicht auf, wenn ich spreche. Das gilt für alle. Deswegen bitte ich darum, sich daran zu halten. – Sie haben das Wort, wenn Sie es wollen.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Also, ich sage Ihnen eines: Die Rechte der Parlamentarier werden hier Stückchen für Stückchen weiter beschnitten. Jetzt dürfen wir bei Zwischenbemerkungen nicht einmal stehen. Ich halte das für eine Katastrophe.

(Unruhe)

– Sorgen Sie doch bitte mal für Ruhe.

Präsidentin Ilse Aigner: Die freie Rede ist nicht davon abhängig, ob man steht oder sitzt. Sie dürfen alles sagen, was Sie wollen.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Ich halte dieses Präsidium für tendenziös. Wir haben es gerade gesehen: Der zweite oder dritte Minister, der das Rednerpult hier ohne Maske betritt und verlässt, wird von Ihnen überhaupt nicht ermahnt. Herr Minister Herrmann war es gerade. Wir müssen hinter diesen Plexiglasscheiben sitzen und dürfen nicht einmal mehr aufstehen.

(Zurufe)

Warum darf denn zum Beispiel Herr Becher hier ohne Plexiglasschutz stehen?

Johannes Becher (GRÜNE): Ich warte auf Ihre Zwischenfrage.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Prof. Hahn, er wartet, bis Sie etwas sagen. Noch mal: Sie werden sehen, dass ich mehrere mit Blickkontakt ermahnt habe, damit sie die Masken aufsetzen. Ich werde jetzt immer sofort tätig. Einige reagieren sofort, wenn sie

mich sehen, aber nicht alle reagieren sofort. Ich habe es bei Herrn Staatsminister zu spät gesehen, habe ihn dann aber sofort darauf hingewiesen. So wird es auch in Zukunft gemacht, dass jeder darauf hingewiesen wird. Ich glaube, das ist ein ordentlicher Umgang. So werden wir es machen.

Wenn Sie zur Sache, zum Kommunalabgabengesetz, eine Zwischenbemerkung haben, dann bitte ich Sie, jetzt zu sprechen.

Prof. Dr. Ingo Hahn (AfD): Herr Becher, Sie hatten Ihre Rede mit den Worten begonnen, dass Ihr Vorredner, Herr Minister Herrmann, im Gegensatz zur AfD zumindest den Sinn der Maskenpflicht erkannt habe. Ich sage Ihnen: Es gibt gar keinen wirklichen Sinn dieser Maskenpflicht, da es viele Leute gibt, die gerade die Masken als Sicherheit begreifen. Immer da, wo man etwas als Sicherheit begreift, kann es eigentlich ein Sicherheitsrisiko sein, geschweige denn, wenn diese Masken auch noch kontaminiert sind. Insofern wundert es mich sehr, dass Sie sagen, er hätte den Sinn erkannt und das fänden Sie besser. Auch wenn er sich selbst nicht daran hält? Heißt das, er muss nur den Sinn erkennen, sich aber gleichzeitig nicht daran halten? Was sagen Sie dazu?

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege Becher.

Johannes Becher (GRÜNE): Jetzt habe ich kurz gedacht, Sie würden wirklich zu den wichtigen Ausführungen zum Kommunalabgabengesetz, das für die Einnahmen der Kommunen eine Relevanz hat, eine ernsthafte, substanzielle Frage stellen. So kann man sich täuschen. Sie nutzen die Zwischenfrage ausschließlich, um ein Kasperltheater aufzuführen zur Frage, ob Sie sitzen oder ob Sie stehen.

(Beifall)

Herr Prof. Hahn, bei der AfD denke ich mir oft: Jeder blamiert sich, wie er kann.

(Beifall)

Präsidentin Ilse Aigner: Als nächster Redner hat Herr Kollege Holger Dremel für die CSU-Fraktion das Wort.

Holger Dremel (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohes Haus, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich möchte mich vorbildlich verhalten und mit der Maske zum Rednerpult und wieder zurück gehen. Wir tun uns einen Gefallen, wenn wir ordentlich mit den Regeln umgehen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir beraten über einen Änderungsentwurf zum KAG in Erster Lesung. Als langjähriger Stadtrat und Zweiter Bürgermeister meiner Heimatstadt Scheßlitz weiß ich, welche große Bedeutung die Kommunalabgaben für unsere Städte, Märkte und Gemeinden haben. Der vorliegende Gesetzentwurf – Herr Innenminister Herrmann hat ihn ausreichend und sehr gut vorgestellt – entspricht den Anforderungen, und die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen sind aus meiner Sicht vollkommen richtig.

Bei der Verbandsanhörung, liebe Kolleginnen und Kollegen, haben die kommunalen Spitzenverbände sowie alle weiteren beteiligten Verbände bereits ihre Zustimmung signalisiert. In drei Punkten soll das Gesetz daher wesentlich geändert werden:

Erstens. Der Entwurf stellt das Erschließungsbeitragsrecht klar. Es ist wichtig, dass die Kommunen in Zukunft das Erschließungsbeitragsrecht in den neuen Artikel 5a Absatz 5 des KAG einbeziehen können. Daher erfolgt in diesem Absatz des Artikels 5a des KAG auch eine Klarstellung. – Herr Kollege Becher, ich habe Ihrer Rede entnommen, dass die Opposition in großen Teilen diesem Gesetzentwurf zustimmen wird. Ich denke, das ist richtig. Die Änderung ist fachgerecht. Letztendlich unterhalten wir uns über Nuancen. Im Innenausschuss werden wir Zeit haben, die Thematik noch etwas zu vertiefen.

Zweitens. Es handelt sich um eine Übergangslösung. Es ist richtig für die Vorausleistungsbescheide der Vergangenheit. Nach dem Urteil des Bayerischen Verwaltungsgesichtshofs aus dem Jahr 2018 muss jetzt Klarheit in der gesetzlichen Norm geschaffen

werden. Hier haben die Kommunen sowie unsere Bürgerinnen und Bürger jetzt Sicherheit. Sie müssen nicht mehr fürchten – die Gemeinden nicht mehr, aber auch die Bürger nicht mehr –, dass sie irgendwelche Vorausleistungen zurückzahlen müssen. Durch diese Gesetzesänderung haben wir Rechtssicherheit. Ich möchte noch einmal betonen: Es geht nur um Sachverhalte, die in der Vergangenheit liegen, sodass es für die Zukunft bei der durch den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof aufgezeigten Rechtslage bleiben kann. Der gewählte Stichtag ist aus meiner Sicht richtig. Stichtage muss es geben. Es wird vielleicht den einen oder anderen Härtefall geben, aber wie Sie alle wissen: Wir haben entsprechende Kommissionen. Dort werden sich Härtefälle vielleicht regeln lassen.

Drittens. Da geht es um die pauschale Abgeltung des Kurbeitrags für Familienangehörige. Auch hier ist eine Regelung möglich und nötig. Ob das im Jahr 2016, 2017, 2018 oder 2019 war, sei einmal dahingestellt. Wir regeln es. Es ist gut so, dass wir den Kommunen wieder die rechtliche Grundlage dafür an die Hand geben, dass sie – gerade in den Tourismusregionen – Kurbeiträge von allen erheben können, und das mit Rechtssicherheit. Lieber Herr Kollege Becher, aus meiner Sicht ist Artikel 19 Absatz 10 des KAG richtig gelöst. Okay, Stichtage können Härtefälle auslösen. Das will ich überhaupt nicht bestreiten. Das ist richtig. Aber ich möchte noch einmal betonen, dass sich die Kommunen in Bayern nicht beschweren können. Die Kommunen erhalten die größtmögliche Unterstützung der Bayerischen Staatsregierung. FREIE WÄHLER und CSU unterstützen die Kommunen in großartiger Art und Weise. Deswegen: Kommunen werden bei uns nicht gegängelt, lieber Herr Kollege Becher.

Sehr geehrte Damen und Herren, zum Schluss: Das sind kleine Änderungen. Wir beraten das im Innenausschuss. Die Verbandsanhörung hat ergeben, dass auch die Spitzenverbände Ja zu unserem Gesetzentwurf sagen. Ich bitte Sie darum, dem zuzustimmen. Wir werden im Innenausschuss hoffentlich zügig beraten und dann zum Schluss diesem Gesetzentwurf zustimmen.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herr Kollege Dremel, vielen Dank. Bitte bleiben Sie noch am Pult. – Es gibt eine weitere Zwischenbemerkung von Herrn Johannes Becher. Bitte schön, Herr Kollege Becher.

Johannes Becher (GRÜNE): Herr Kollege, vielen Dank für Ihre Ausführungen. Natürlich verursachen Stichtage per se Härten, das ist klar. Ich habe zwei Fragen konkret zu diesem Stichtag, nämlich erstens: Warum ist dieser Stichtag zwingend erforderlich? Das geht aus dem Gesetz überhaupt nicht hervor, auch aus der Begründung nicht. Warum ist dieser Stichtag zwingend erforderlich?

Und zweite Frage: Warum ist es der 31. Dezember 2019 geworden? Wie ist man auf dieses Datum gekommen? Warum nicht ein anderer Tag? Was ist der Rechtsgrund, der Sachgrund dafür, dass es der 31. Dezember 2019 geworden ist?

Erster Vizepräsident Karl Freller: Bitte schön, Herr Kollege.

Holger Dremel (CSU): Herr Kollege Becher, einen Rechtsgrund für einen Stichtag gibt es letztendlich nicht. Wenn ich aber gewisse Mittel zur Verfügung habe, dann muss ich irgendwann mal sagen, bis wann ich im alten Verfahren abrechne und ab wann in dem neuen. Deswegen wurde diese Stichtagsregelung vorgeschlagen. Wir können es gerne im Innenausschuss noch vertiefen.

Erster Vizepräsident Karl Freller: Vielen Dank. – Damit darf ich den nächsten Redner aufrufen: Herrn Abgeordneten Richard Graupner von der AfD-Fraktion. Bitte schön, Herr Abgeordneter Graupner.

(Beifall bei der AfD)

Richard Graupner (AfD): Herr Vizepräsident, sehr verehrte Damen und Herren! Über den vorliegenden Änderungsentwurf der Staatsregierung zum Kommunalabgabengesetz besteht auch aus der gebotenen kritischen Perspektive einer Oppositionspartei heraus kein wesentlicher Dissens. Aus meiner Sicht kann an der Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der vorgelegten Änderungsvorschläge kaum gezweifelt werden. Sinn-

haft sind sie vor allem unter dem Aspekt der Wahrung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit. Notwendig wurden sie aufgrund diverser gesetzlicher Änderungen durch den Bundesgesetzgeber. Die konkreten Sachverhalte, auf die sich die Änderungen beziehen, wurden bereits ausführlich dargelegt, sodass ich mich hier einigermaßen kurzfassen kann.

Zunächst geht es um eine Anpassung des Erschließungsbeitragsrechts an die allgemeinen Regelungen des Beitragsrechts für den Investitionsaufwand der Gemeinden. Letztere sollen nun auch entsprechend auf Erschließungsbeiträge ausgeweitet werden; das erscheint sinnfälliger.

Auch die zweite Änderung betrifft das Erschließungsbeitragsrecht. Hier kann es aufgrund einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs passieren, dass Gemeinden unter bestimmten Umständen zur Rückzahlung von Vorausleistungen auf Erschließungsbeiträge verpflichtet werden, deren Bescheide bereits zeitlich sehr weit zurückliegen. Es geht zum Beispiel um Beiträge für Anlagen, die bereits technisch, aber noch nicht endgültig fertiggestellt sind und somit für die Beitragspflichtigen im Alltag nutzbar sind.

Für die betreffenden Gemeinden ergeben sich aus der derzeitigen Rechtslage erhebliche, nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts sogar sehr strenge und letztlich nicht gebotene Folgen. Die vorgeschlagenen Ergänzungen des Artikels 19 KAG schaffen eine aus unserer Sicht sinnvolle Übergangsregelung.

Eine dritte Regelung zielt auf die Wiederherstellung der Erhebungspraxis von Kurabgaben. Die Gemeinden konnten hier bis zum Jahr 2016 pauschale Kurbeiträge festsetzen, und zwar sowohl für die Zweitwohnungsinhaber als auch deren Ehegatten sowie deren Kinder. Dies hatte praktische und auch verwaltungstechnische Vorteile, da sich die konkrete Anwesenheitsdauer der betreffenden Personen in der Zweitwohnung prinzipiell nur schwer feststellen lässt. Derzeit ist dieses Verfahren aber nur noch in Bezug auf den Zweitwohnungsinhaber möglich. Eine Anpassung der Satzungser-

mächtigung, die eine Rückkehr zur bis 2016 gängigen Praxis erlaubt, ist daher ebenfalls zu begrüßen.

Uns als Partei der Rechtsstaatlichkeit ist es wichtig, dass die Gesetze auf die aktuellen Bedürfnisse ausgerichtet sind. Dabei muss auch immer die aktuelle Rechtsprechung einfließen, was bei dem vorliegenden Änderungsgesetz der Fall ist. Wir stehen dem Vorhaben prinzipiell positiv gegenüber.

(Beifall bei der AfD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Ich bedanke mich, Herr Abgeordneter Graupner. – Als nächsten Redner darf ich den Abgeordneten Joachim Hanisch von den FREIEN WÄHLERN aufrufen. Herr Abgeordneter Hanisch, bitte schön, Sie haben das Wort.

Joachim Hanisch (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir FREIEN WÄHLER begrüßen den Gesetzentwurf der Staatsregierung. Wir müssen aufgrund der geänderten Rechtsprechung, aufgrund der Änderung von bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorschriften sowie der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs diese Erschließungsbeiträge anpassen – beim Kurbeitrag ist es ähnlich –, um Klarheit zu haben und die Kommunen zumindest in den gleichen Rechtszustand zu versetzen wie vorher, als sie in ihren Satzungen geregelt hatten, was jetzt nicht mehr gültig ist, und dafür zu sorgen, dass das auch in Zukunft praktiziert werden kann.

Auf diese 20, 25 Jahre und den Termin bei den Erschließungskosten möchte ich schon eingehen, weil es bei dieser trockenen Materie nämlich zwei Seiten gibt: auf der einen Seite den Bürger – den haben Sie ein bisschen vergessen – und auf der anderen Seite die Kommune. Beim Bürger sehe ich die Situation so, dass der Bürger einen Vertrauensanspruch hat, nach einer bestimmten Zeit einen Beitragsendabrechnungsbescheid zu bekommen. Da ist es beileibe nicht so, dass es nur eine Gemeinde in Bayern war, sondern da gibt es schon mehrere Beispiele, dass die Kommune mit ihrem Endbeitragsbescheid viele Jahre gewartet hat, aus welchen Gründen auch

immer. Ich gebe Ihnen recht: Meistens waren es – so ist es in der Praxis draußen – Grundstücksangelegenheiten, die das Ganze verzögert haben, sei es der Erwerb, sei es die Vermessung, was auch immer mit dem Grundstück in Verbindung stand. Das hat die Angelegenheit verzögert. Insofern muss es nicht unbedingt von den Kommunen verschuldet sein, aber die Kommunen konnten trotzdem Endabrechnungen durchführen. Wenn sie auf einen Betrag von vielleicht 30 Quadratmeter mal dreißig oder zwanzig Euro verzichtet haben, konnten sie durchaus auch einen endgültigen Bescheid herausgeben. Aber der Bürger hat in unseren Augen schon einen bestimmten Vertrauensanspruch gegenüber seinem Gemeinderat, Stadtrat, Marktrat, und er kann verlangen, innerhalb eines bestimmten Zeitraumes einen Bescheid zu erhalten. Nachdem dem nicht immer Rechnung getragen wurde, hat man diesen Stichtag eingeführt.

Man kann jetzt darüber diskutieren: Warum dieser Stichtag? – Die Diskussionen kann man vielleicht im Innenausschuss nachholen. Aber mit Stichtagen hat es immer so seine Bewandnis: Der eine findet ihn gut, der andere findet ihn schlecht, und jeder kann für den Stichtag auch noch Beispiele finden. Das hat zwar mit der Abschaffung der Straßenausbaubeiträge überhaupt nichts zu tun, aber da geht es wirklich darum, den Bürger zu seinem Recht zu verhelfen und mit der Änderung dafür zu sorgen, dass die Kommune Vorauszahlungen, die sie erhoben hat, nicht wieder zurückzahlen muss. Ich glaube, da sind wir uns auch einig, das so zu regeln, dass diese Vorauszahlungen bei der Kommune bleiben. Wenn sich dann noch etwas ergibt an Restzahlung – meine Güte! –, dann haben sie Pech gehabt, und wenn der Bürger noch etwas kriegt, dann bekommt er es zurück. Ich glaube, das ist sauber geregelt.

Lassen Sie mich zu einem Punkt sprechen, der bisher zu kurz gekommen ist, der im Gesetzentwurf aber auch enthalten ist, nämlich zur Möglichkeit, dass die Kommunen Hand- und Spanndienste – den Begriff werden eigentlich nur die Älteren verstehen – einbringen. Das sind Sachleistungen, die die Kommune mit ihren Arbeitern und dem gemeindlichen Gerät, beispielsweise dem Unimog, erbringt. Da muss sie nicht ausschreiben, wer der günstigste ist. Das kann bei diesem Artikel 5 KAG noch mitabge-

rechnet werden. Damit können diese kommunalen Leistungen auch mit eingebracht werden. Ich glaube, dafür haben wir auch alle Verständnis. Das musste einmal geregelt werden. Letztendlich wird der Bürger Nutznießer der ganzen Angelegenheit sein, weil solche Leistungen mit den kommunalen Arbeitern in der Regel günstiger erbracht werden können, als wenn man sie ausschreibt.

Dann geht es um die Kurabgaben. Meine Güte! Wir müssen nach dieser Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs den Gemeinden einfach wieder die Möglichkeit geben, ihre Satzungen so zu gestalten, dass sie in den gleichen Rechtszustand kommen, in dem sie vor diesem Urteil des Gerichts waren. Hier zu reagieren, ist eine primäre Aufgabe des Gesetzgebers. Das ist in diesem Entwurf des Ministeriums dabei. Insofern freue ich mich auf die Diskussionen im Innenausschuss. Wir stimmen dem Gesetzentwurf zu.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Herzlichen Dank, Herr Abgeordneter Hanisch. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Klaus Adelt von der SPD-Fraktion aufrufen. – Auch an dieser Stelle einen herzlichen Dank an unsere Offiziantinnen und Offizianten für ihre sehr verlässliche Arbeit: Sie sorgen immer dafür, dass die Hygiene stimmt.

(Allgemeiner Beifall)

Klaus Adelt (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Was unser Kommunalgesetz an Stilblüten hervorbringt, konnte man wieder in der Dostlerstraße in Amberg erleben. Da soll mitten in der Straße eine Mauer gebaut werden, damit die Erschließung endlich beendet wird. Wenn sie nämlich nicht fertiggestellt wird, können keine Beiträge mehr abgerechnet werden. Das ist praxisfern und ein schlechter Scherz für Kommunen und Bürger. Wir haben hier auch schon oft über die Altanlagen und die Probleme diskutiert. Noch ausführlicher haben wir über die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge diskutiert. Sie wurde damals ohne jegliches

Konzept übers Knie gebrochen. Jetzt fehlt das Geld für den Straßenbau an allen Ecken und Enden. Dieses Chaos ist unverantwortlich.

Herr Kollege Hanisch ist nicht mehr da: Er spricht immer vom einzelnen Bürger. Da möchte ich zu bedenken geben, dass die Kommune die Gesamtheit aller in ihr lebenden Bürger ist. Es betrifft also alle. Der vorliegende Gesetzentwurf taugt nicht für einen harten Schlagabtausch hier in diesem Plenum; denn er repariert das Kommunalabgabengesetz an mehreren Stellen, auch aufgrund höchstrichterlicher Entscheidung. Da geht es um die Zurückerstattung von Vorausleistungen nach 20 Jahren. Da gibt es eine Ungenauigkeit bei der vorgesehenen Rückzahlungspflicht. Es kann nicht sein, dass jemand jahrzehntelang eine fertige Straße benutzt und dann auch noch seine Vorausleistungen zurückbekommt. Das muss korrigiert werden. Wenn wir hier keine Reparatur vornehmen, dann drohen den Kommunen erhebliche Rückzahlungen, obwohl die Straßen schon längst gebaut sind.

Die zweite Neuregelung betrifft explizit den Sach- und Personalaufwand bei den Anlagen. Er kann nach dem neuen Gesetz als Investitionsaufwand geltend gemacht werden. Das gilt auch für die Erschließungsbeiträge und für die Werk- und Dienstleistungen der Gemeinden. Dies dient dem Wohle aller.

Beim letzten Punkt, den Kurbeiträgen und deren pauschaler Erhebung muss ich sagen, dass mir dieses Problem als Bürgermeister einer Nicht-Kurgemeinde in 24 Jahren nicht untergekommen ist. Wenn man sie pauschaliert und für die Benutzung einer Zweitwohnung erhebt, kann ich das verstehen, nicht aber, dass man jetzt zwischen Ehemann und Ehefrau, zwischen Lebenspartner und Lebenspartnerin unterscheiden muss und nach den Tagen, an denen die Kinder in der Familie waren oder nicht. Naja, es muss halt geregelt werden, und es wird geregelt.

Im Gesamtergebnis ist der Gesetzentwurf richtig. Er schließt Lücken, was dringend notwendig ist. Aber Hand aufs Herz: Die Ermächtigung zur pauschalierten Berechnung des Kurbeitrags ist ja ganz nett, löst aber sicher nicht alle finanziellen Probleme

von Kurgemeinden. Das kann derzeit natürlich nur über einen Schutzschirm für die Gemeinden passieren. Ich appelliere an die Staatsregierung, hier endlich tätig zu werden.

Wir werden das Gesetz begleiten. Ich habe schon gesagt, es eignet sich nicht für eine große Streiterei. Ich bin optimistisch, dass wir es recht zügig über die Bühne bekommen. So komme ich jetzt zum letzten Begriff auf meinem Manuskript. Da steht, Herr Präsident: Maske!

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Karl Freller: Sehr gut, löblich. Ich bedanke mich bei Herrn Abgeordneten Adelt. – Ich darf als nächsten Redner Herrn Abgeordneten Alexander Muthmann von der FDP-Fraktion aufrufen. Herr Kollege Muthmann, Ihnen gehört gleich das Rednerpult, aber nur für einige Minuten.

Alexander Muthmann (FDP): Lieber Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich könnte jetzt eine Rede halten, die ich nicht brauche, die Sie nicht brauchen. Deswegen will ich mich kurzfassen. Sie haben nun oft genug erläutert bekommen, worum es an dieser Stelle geht. Der Herr Minister hat um zügige Beratung und Zustimmung gebeten. Das können wir seitens der FDP-Fraktion auch ermöglichen und zusagen. Die einzig strittige Frage hat Herr Kollege Becher aufgeworfen: Wozu braucht es die Frist "31.12.2019" im Zusammenhang mit den Vorausleistungen? – Natürlich gibt es die Überlegung, dass wir ein Ende der Vorausleistungen für Altanlagen bestimmen wollen. Ich denke, wir können im Ausschuss näher betrachten, ob wir noch einen Zeitpunkt nach dem Inkrafttreten des Gesetzes brauchen, was womöglich naheliegend wäre. Das muss an dieser Stelle aber nicht weiter vertieft werden. Wir signalisieren im Wesentlichen Zustimmung zu dem vorgelegten Gesetzentwurf.

(Beifall bei der FDP)

Erster Vizepräsident Karl Feller: Ich bedanke mich, Herr Kollege. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Ich sehe keine Gegenrede. Damit ist das so beschlossen.